

AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V27/1.1

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Landeskirchl. Dienststellen

---

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

### **Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

es ist – Gott sei Dank – inzwischen in der Coronakrise eine gewisse Entspannung eingetreten, die es uns ermöglicht, für unsere Gottesdienste manche Regelungen zu lockern. Vielen wird das nicht weit genug gehen, nicht alle Anliegen sind berücksichtigt, andere hätten sich vielleicht auch weiterhin mehr Vorsicht gewünscht. Insgesamt sind wir froh und dankbar, dass bislang das Schlimmste ausgeblieben ist. Wir danken ausdrücklich allen, die durch ihr Mittragen – auch wo es nicht einfach war, durch das kreative und maßvolle Einhalten der Vorschriften und vor allem ihr Gebet dazu beigetragen haben, dass Evangelium auch unter diesen Bedingungen verkündigt werden konnte.

Die nachfolgenden Punkte gelten ab Samstag, 4. Juli, also auch für Taufgottesdienste und Trauungen, die an diesem Tag gefeiert werden. Für den Sonntagsgottesdienst gilt die – gegenüber bisher leicht veränderte – Agende (Anlage 1)

Die neuen Regelungen, die in der Kollegialsitzung am 30.06.2020 beschlossen wurden, finden Sie in Anlage 2; sie ersetzen die bisherigen und sind von der Struktur her etwas anders angeordnet, nämlich orientiert an der ab 1. Juli gültigen Corona-Verordnung der Landesregierung. Dies soll Ihnen das Zurechtfinden erleichtern. Gleichzeitig weisen wir darauf hin – hier sind oft Missverständnisse eingetreten – dass die untenstehenden Regelungen (soweit sie von denen des Landes abweichen) verbindlich sind, es besteht also keine Wahlmöglichkeit. Bei Gottesdiensten im Freien ist zudem zu beachten, dass das Hygieneschutzkonzept anders sein kann, hier kann auch die Ortspolizeibehörde andere Auflagen vorsehen.

Der Oberkirchenrat macht insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam:

- Der Abschnitt zu Kindergottesdiensten ist entfallen, sie können wieder gefeiert werden, es gelten die Hygienevorschriften für Gottesdienste, denn Kindergottesdienst ist öffentlicher Gottesdienst. Bitte beachten Sie, dass der Landesverband für Kindergottesdienst in Absprache mit den anderen Kindergottesdienststellen in der EKD hier noch zu Vorsicht rät, die Empfehlungen finden Sie unter <https://www.kinderkirche-wuerttemberg.de/corona-empfehlungen-fuer-kindergottesdienste> .



- Der Gemeindegesang wird wieder eingeführt, allerdings unter eingeschränkten Bedingungen. Immer noch ist in der Wissenschaft nicht zweifelsfrei geklärt, welche Ansteckungsrisiken herrschen, daher ist beim gemeinsamen Singen und Sprechen ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz verbindlich zu tragen.
- Dass wieder gesungen wird, kostet den Preis, dass um der Vorsicht willen die Mindestabstände nicht verringert werden. Es bleibt also bei 2 m, Personen, die demselben Haushalt angehören, können enger beieinander sitzen. Dann muss aber zwischen dieser Gruppe und der nächsten oder der nächsten Person der Mindestabstand eingehalten werden.
- Bitte beachten Sie auch das zeitgleich veröffentlichte „Infektionsschutzkonzept Kirchenmusik“, das weitere wichtige Hinweise enthält.
- Die Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Emporen sind nicht mehr in der Regelung, d.h. Emporen können – unter Wahrung der Regeln – genutzt werden. Manche Gemeinden berichten, dass bei Konfirmationen mehr Gemeindeglieder eingeladen werden können, wenn man Einzelpersonen und Paare auf die Empore setzt, die Familien aber ins Schiff. Auch die sorgsame Kalkulation von versetzten Gruppen in den Bankreihen kann überraschende Gewinne bringen.
- Die Feier des Heiligen Abendmahls bleibt im öffentlichen Gottesdienst bis auf weiteres ausgesetzt. Dies ist in den meisten Landeskirchen der EKD so. Wir wissen darum, dass diese Regelung für viele Menschen schmerzlich ist, oft auch eine geistliche Not bedeutet. Dennoch ist hier das Risiko einer Übertragung einfach noch zu groß für eine allgemeine Freigabe. Wir arbeiten derzeit zusammen mit der badischen Landeskirche an einem Vorschlag, wie es zeitnah wieder ermöglicht werden könnte, die *Communio* mit dem leibhaft gegenwärtigen Herrn und untereinander wieder zu feiern. Ohne dem Ergebnis der Beratung vorgreifen zu wollen, wird es vermutlich auf eine Wandelkommunion, Einzelkelche und besondere Hygienevorschriften bei der Darreichung hinauslaufen. Bis es soweit ist, bitten wir aber noch um Geduld und Verständnis.

Selbstverständlich ist der Oberkirchenrat weiterhin mit den anderen Kirchen im Land, mit der EKD und dem Land im Gespräch und beobachtet die Entwicklungen sorgsam. Sollte sich – in der einen oder anderen Richtung etwas ändern – werden wir zeitnah reagieren und Sie informieren.

Nun grüße ich Sie freundlich mit allen guten Wünschen.

Ihr

Dr. Frank Zeeb  
Kirchenrat

**Anlage**